

# Lohnextra

Persönlicher Informationsdienst für Land- und Forstwirte

## Weihnachtsgeschenk ohne Feier

Für Weihnachtsfeiern gilt: Pro anwesendem Mitarbeiter steht Ihnen ein steuerlicher Freibetrag in Höhe von insgesamt 110 € zu – inklusive eines Weihnachtsgeschenkes für Ihren Mitarbeiter in Höhe von maximal 60 €. Den Freibetrag dürfen Sie für zwei Veranstaltungen pro Jahr geltend machen.

Einige Betriebe wollen nun aufgrund der Corona-Pandemie die diesjährige Feier ausfallen lassen. Der Freibetrag in Höhe von 60 € für ein Weihnachtsgeschenk greift jedoch nur, wenn die Übergabe im Rahmen einer Betriebsveranstaltung erfolgt. Findet keine Weihnachtsfeier statt, können Sie Ihrem Mitarbeiter daher auch kein steuerfreies Geschenk zukommen lassen.

Das Problem umgehen Sie, indem Sie:

- wenigstens eine kleine Betriebsveranstaltung abhalten. Setzen Sie sich z. B. kurz mit Ihren Mitarbeitern zum Kaffee und Kuchen im Betrieb zusammen. Dann dürfen Sie ihnen ein Geschenk in Höhe von bis zu 60 € lohnsteuerfrei zukommen lassen.
- Ihren Mitarbeitern eine Corona-Prämie zukommen lassen – denn im Rahmen der Corona-Pandemie steht jedem Mitarbeiter bis Ende des Jahres eine Prämie bis zu 1 500 € zu. Diesen steuer- und sozialversicherungsfreien Bonus können Sie auszahlen oder Ihrem Mitarbeiter in Höhe des Betrages ein Sachgeschenk zukommen lassen.
- eine virtuelle Weihnachtsfeier abhalten. Beachten Sie allerdings, dass diese auf betrieblicher Ebene stattfinden und einen gesellschaftlichen Charakter haben muss. Geselligkeit und der Austausch der Arbeitnehmer soll-

ten im Vordergrund stehen. Heben Sie daher das Rahmenprogramm der Feier für die nächste Betriebsprüfung auf. Pro anwesendem Mitarbeiter steht Ihnen somit wie gewohnt ein steuerlicher Freibetrag in Höhe von insgesamt 110 € zu – inklusive eines Weihnachtsgeschenkes in Höhe von maximal 60 €. Das Geschenk können Sie dann auch per Post verschicken.

Kostet das Weihnachtsgeschenk mehr als 60 € und überreichen Sie es nicht bei der Weihnachtsfeier, müssen Sie es mit 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuern. Ist die Weihnachtsfeier pro Person (inklusive Geschenk) teurer als 110 €, müssen Sie den Betrag, der die 110 € übersteigt, der pauschalen Lohnsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer unterwerfen.

## So hat Ihr Mitarbeiter mehr vom Weihnachtsgeld

Sie können Ihrem Mitarbeiter auch statt des üblichen Weihnachtsgeldes eine pauschalbesteuerte sogenannte Erholungsbeihilfe zukommen lassen. Der Vorteil: Die Lohnsteuer fällt geringer aus und Ihr Mitarbeiter hat mehr Geld im Portemonnaie. Die Erholungsbeihilfe liegt bei 156 € pro Angestelltem und Jahr, zusätzlich 104 € für dessen Ehegatten und 52 € für jedes Kind. Sie dürfen den Betrag auch in Teilen auszahlen, beispielsweise die eine Hälfte für den Sommer-, die anderen für den Winterurlaub. Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen:

- Sie sind verpflichtet, den Betrag zusätzlich zum regulären Arbeitslohn zu zahlen.
- Ihr Mitarbeiter darf das Geld für Urlaubsreisen, aber auch für (Tages-)Ausflüge, Wellnessbehandlungen oder Freizeitpark- oder Schwimmbadbesuche einsetzen.
- Stellen Sie sicher, dass Ihr Mitarbeiter die Beihilfe auch tatsächlich für Erholungszwecke nutzt. Das müssen Sie sogar nachweisen können. Heften Sie dazu beispielsweise die Quittung bzw. Rechnung des Ausfluges ab. Es muss ein zeitlicher Bezug zum Urlaub ersichtlich sein. Die Auszah-

lung darf nur innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Antritt des Urlaubs erfolgen.

Sie brauchen sich nicht zwischen Erholungsbeihilfe oder Weihnachtsgeld zu entscheiden. Sie können auch beides auszahlen. Für die Erholungsbeihilfe fällt lediglich eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 % an, der Soli-zuschlag und ggf. Kirchensteuern. Sie dürfen die Kosten als Betriebsausgaben geltend machen. Sozialversicherungsbeiträge fallen keine an. Die Beihilfe rechnet der Fiskus nicht auf die 450-€-Grenze bei Minijobbern an. So ist es möglich, auch diesen die Erholungsbeihilfe zu zahlen.

**Tipp:** Sie können Ihrem Mitarbeiter auch anstelle eines Weihnachtsgeldes oder einer Erholungsbeihilfe noch bis Ende des Jahres auf Grund der Corona-Pandemie einen steuer- und sozialabgabenfreien Bonus von bis zu 1 500 € auszahlen. Aber: Wenn Sie das Weihnachtsgeld oder ein 13. Gehalt vertraglich vereinbart haben, ist eine Umwandlung in die Corona-Prämie nicht möglich. Sie müssen die Corona-Prämie auf Grund der Erschwernisse der Pandemie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn leisten.

## U1 und U2 für Minijobber steigen

Seit dem 1. Oktober 2020 müssen Sie einen höheren Umlagesatz für Ihre angestellten Minijobber zahlen:

- **U1** – Umlage zur Lohnfortzahlung bei Krankheit: steigt von 0,9 auf 1,0 %,
- **U2** – Umlage zur Lohnfortzahlung bei Schwangerschaft: erhöht sich von 0,19 auf 0,39 % des Arbeitsentgelts (Achtung: Auch wenn nur männliche Mitarbeiter bei Ihnen arbeiten, müssen Sie dennoch die Umlage U2 zahlen). Arbeitgeber bekommen die Kosten aus der Lohnfortzahlung

im Umlageverfahren erstattet. Die Umlagen berechnen Sie anhand des laufenden Arbeitsentgeltes, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bemessen werden. Die Umlage zahlen Sie mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Minijob-Zentrale und führen Sie im Beitragsnachweis unter den Gruppen U1 und U2 auf. Liegt der Zentrale ein Dauer-Beitragsnachweis vor, brauchen Sie nicht aktiv werden und die Zahlungen anpassen. Überweisen Sie selbst, passen Sie den Betrag an.

---

## E-Auto und E-Bike: So profitieren Mitarbeiter

Ihre Mitarbeiter können gleich mehrfach profitieren, wenn sie ein E-Auto oder E-Bike fahren:

**1.** Darf Ihr Mitarbeiter den betrieblichen Elektrowagen auch privat nutzen, fallen weniger Steuern an. Seit Anfang des Jahres muss Ihr Mitarbeiter die private Nutzung eines reinen E-Autos mit einem Bruttolistenpreises (BLP) bis zu 60 000 € nur noch mit 0,25 % des inländische BLP besteuern (bei Erstzulassung zuzüglich Kosten für Sonderausstattung, einschließlich Umsatzsteuer).

Bei Plug-in-Hybridfahrzeuge (max. 50 g CO<sub>2</sub>/km) oder einer elektrischen Mindestreichweite von 40 km oder reinen E-Autos mit einem BLP von mehr als 60 000 €, muss Ihr Mitarbeiter die private Nutzung mit 0,5 % des inländische BLP besteuern.

**2.** Erlauben Sie Ihrem Mitarbeiter sein privates E-Auto oder E-Bike bei Ihnen auf dem Betrieb mit Strom aufzu-

laden, ist dies lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Das gilt allerdings nur, wenn Sie den geldwerten Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren. Die Steuerbefreiung für den Ladestrom gilt auch für Elektrokleinstfahrzeuge (sogenannte E-Roller). Sie dürfen die Kosten als Betriebsausgaben absetzen.

**3.** Stellen Sie Ihrem Mitarbeiter ein betriebliches E-Bike zur Verfügung, gilt weiterhin eine Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils (falls es sich nicht um eine Gehaltsumwandlung handelt). Diese Regel hat die Bundesregierung bis Ende 2030 verlängert. Zählt das Rad als Kraftfahrzeug, da der Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt, muss Ihr Mitarbeiter für die Bewertung des geldwerten Vorteils die Regeln der Dienstwagenbesteuerung anwenden.

Übereignen Sie Ihrem Mitarbeiter ein betriebliches Fahrrad unentgelt-

lich oder verbilligt zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, gibt es eine neue Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer: Kauft Ihnen der Mitarbeiter das E-Bike nach 36 Monaten Nutzungsdauer ab, braucht dieser nur 40 % des auf volle 100 € abgerundeten Listenpreises ansetzen. Der Differenzbetrag zwischen dem pauschalen Zeitwert und der tatsächlichen Zahlung Ihres Mitarbeiters kann mit einem festen Pauschsteuersatz von 25 % besteuert werden. Wichtig ist, dass das Fahrrad zuvor in Ihr Eigentum übergeht.

Beispiel: Das neue Elektro-Rad kostete 1 400 €. Bei einer Zahlung Ihres Mitarbeiters von 0 € ergibt sich eine Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer von 560 € (40 % von 1 400 €). Bei einem Steuersatz von 25 % fallen 140 € Lohnsteuern an, zzgl. Soli und Kirchensteuer. Sozialversicherungsbeiträge entfallen.

---

## Kurz und Bündig

**Mindestlohn:** Ab dem 1.1.2021 müssen Sie Ihren Mitarbeitern mind. 9,50 €/Stunde zahlen, ab dem 1.7.2021 sind es 9,60 €/Stunde (brutto). Die nächste Erhöhung erfolgt zum 1.1.2022 auf 9,82 €/Stunde. Ab dem 1.7.2022 hat Ihr Mitarbeiter einen Anspruch auf mind. 10,45 €/Stunde.

**Künstlersozialabgabe:** Haben Sie einen Grafiker beauftragt, Ihre Website oder einen Flyer zu gestalten? Oder planen Sie ein Hoffest, für das Sie eine Band buchen wollen? Dann vergessen Sie die Abgabe an die Künstlersozialkasse nicht. Nehmen Sie künstlerische oder publizistische

Leistungen in Anspruch und geben dafür mehr als 450 € im Jahr aus, müssen Sie der Kasse je bis zum 31.3. des Folgejahres die ausgegebene Gage melden und davon ab 2021 4,4 % an diese abführen (bis Ende 2020 noch 4,2 %).

**Corona-Prämie:** Zahlen Sie Ihren Mitarbeitern einen steuerfreien Corona-Bonus in Höhe von bis zu 1 500 €, achten Sie darauf, dass Sie die Prämie bis Ende 2020 auszahlen. Sie dürfen das Geld z. B. nicht gemeinsam mit dem Dezemberlohn 2020 erst im Januar 2021 ausbezahlen. Sonst ist der Bonus lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.